

# Problemstellung Gamswildbestände bei Waldschäden

Andreas Januskovecz<sup>1\*</sup>

## Prolog zum Tagungsthema

- Niederwild schädigt - mit geringen Ausnahmen - seine Lebensgrundlage nicht
- Gamswild kann zur Schädigung des Ökosystems Wald bedeutend beitragen
- Gamswild ist die Schalenwildart, die - wenn ökologisch notwendig - einfacher unter Kontrolle zu bringen ist, bei Schwarz-/Rot- und Rehwild ist das bisher nur in wenigen Gebieten gelungen.

## Ausgangslage

Die Bevölkerung der Stadt Wien bezieht ihr Trinkwasser zum Großteil aus den Quellen des Rax-, Schneeberg-, Schneeanpen- und Hochschwabgebietes in den nördlichen Kalkalpen. Um die Versorgung mit qualitativ gutem Trinkwasser sicherzustellen wurden in den Bereichen der I. und II. Wiener Hochquellenleitung Wasserschutz- und Schongebiete eingerichtet.

Die Grundeigentümerin Stadt Wien managt die eigenen Grundflächen in Niederösterreich und der Steiermark mit dem Ziel des Quellenschutzes.

Die jagdliche Bewirtschaftung ist ebenfalls Teil der Managementaufgaben, jedoch dem Betriebsziel Quellenschutz untergeordnet bzw. von diesem abhängig.

Das Aufkommen einer natürlichen Verjüngung ist eine von mehreren Grundbedingungen zur Erreichung des Betriebszieles. Dafür ist ein natürlicher angepasster, ökologisch tragbarer Wildstand aller Wildarten notwendig.

Standortkartierung, Hydrotopkartierung, regelmäßige vegetationskundliche Aufnahmen und Verbissmonitoring sind wichtige Parameter zur Kontrolle des Zielerreichungsgrades des Betriebszieles. Alle angeführten Controllingmethoden werden regelmäßig angewandt.

Zusätzlich haben vor allem die Windwurfereignisse Kyrill (2007), Paula und Emma (beide 2008) bzw. die 2-4 Jahre danach anschließenden Borkenkäferkalamitäten die Zielerreichung schwieriger gemacht.

Die aktuelle Waldverjüngungssituation ist vor allem auf den durch Windwurf und Borkenkäfer entstandenen Schädflächen noch stark verbesserungsnotwendig.

Diese Orientierung am Betriebsziel und davon abgeleitet am aktuellen Waldzustand sind unter anderem Grundlage für die Gamswildbewirtschaftung der Grundeigentümerin Stadt Wien. Jagdökonomische Überlegungen haben sich dabei unterzuordnen.

## Professionelle Lösungskompetenz

Diese Herausforderung ist gemeinsam mit dem Gesetzgeber anzunehmen.

Die österreichische Gesetzgebung überantwortet dem Grundeigentümer in allen Belangen der forstlichen und jagdlichen Bewirtschaftung wesentliche und wichtige Rechte. Es gilt das Prinzip des ungeteilten Rechtes des Grundeigentums. Damit sind natürlich auch Verantwortung und Obsorge verbunden.

Quellenschutzgebietsbewirtschaftung ist im öffentlichen Interesse durchzuführen und damit im Rechtsstufenbau höchstrangig eingestuft.

Außerdem hat die Öffentlichkeit das Recht auf eine professionelle, zielorientierte, rasche und sparsame Lösung der vorhin dargestellten Problemstellung.

## Aktuelle Lösungsmöglichkeiten

Alle waldbaulichen und sonstigen betrieblich beeinflussbaren Faktoren sind auf die Zielerreichung hin auszurichten.

Der Waldbau ist auf den Aufbau (und die Erhaltung) von strukturreichen, natürlich gemischten und gesunden Dauerwald hin auszurichten. Die Waldbestände sind nachhaltig zu nutzen, Durchforstungen sind notwendige Investitionen in die zukünftig ökologisch stabile Waldstruktur.

Die touristische Situation ist - entsprechend der gesetzlichen Möglichkeiten - vom Grundeigentümer ebenfalls beeinflussbar. Eine entsprechende Lenkung, gemeinsam mit den Tourismusverantwortlichen ergibt Ruhezone. Damit ergibt sich - bei kluger Raumplanung - ein positiver Einfluss auf den Gamswildlebensraum.

Die jagdliche Bewirtschaftung ist durch best geschultes und dem Betriebsziel verpflichteten Berufspersonal zu gewährleisten. Die Gamswildbejagung durch das Forstpersonal der Stadt Wien kann als nachhaltig, zielstrebig und jagdökologisch korrekt bezeichnet werden. Diese Grundsätze sind im Sinne einer wildökologisch nachhaltigen Gamswildbewirtschaftung unbedingt einzuhalten.

Zusammenfassend kann für die genannten Punkte das interne und für alle Bedienstete der Stadt Wien gültige „Regelwerk der Grundsätze zur Bewirtschaftung der Quellenschutzgebiete der Stadt Wien“ genannt werden. In dieser verpflichtenden Betriebsanweisung werden die Prinzipien zu den Themen Waldbau, Jagd, Erschließung, Transport und Bringung, Arbeit und Tourismus detailliert und umfassend definiert und festgelegt.

<sup>1</sup> Forstdirektor, MA 49 - Forstamt und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien, Triesterstraße 114, A-1100 WIEN

\* Dipl. Ing. Andreas JANUSKOVECZ, andreas.januskovecz@wien.gv.at



## Vorgeschlagene Lösungsmöglichkeit

### *Exkurs*

Bei der Erstellung des Wildabschusses ist laut Behörde vor allem darauf zu achten, dass der Abschussplan erfüllt wird, die berechtigten Ansprüche der Land- und Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden gewahrt werden und durch den Abschuss eine untragbare Entwertung des eigenen und des angrenzenden Jagdgebietes vermieden wird. Da die Stadt Wien entsprechend ihrem Betriebsziel arbeitet, wird unter Anwendung allgemein gültiger Maßstäbe der Jagdwert im eigenen Jagdgebiet tragbar reduziert.

§1 des Stmk. Jagdgesetzes definiert den Grundsatz, wonach unter grundsätzlicher Wahrung des Lebensrechtes des Wildes den Interessen der Land- und Forstwirtschaft im Widerstreit mit jagdlichen Interessen der Vorrang zukommt.

Bezugnehmend auf diese grundsätzlichen gesetzlichen Regelungen wird daher - angelehnt an die wildökologische Raumplanung von Reimoser et al. (WÖRP für das Land Kärnten, 2003) - eine Bejagungszonierung für Gamswild vorgeschlagen.

Diese Zonierung erfolgt nach den Anforderungen gemäß dem Betriebsziel des Grundeigentümers.

Auf den Plateauflächen sind sog. Gamswildkernzonen (schützenswertes Naturgut Gamswild) einzurichten. Die Bewirtschaftung erfolgt selbstverständlich nach allen wildökologisch sinnvollen Grundsätzen bezugnehmend auf den Altersklassenaufbau, Schonung der Klasse II., 40/20/40 Abschussregel sowie unter laufende Berücksichtigung des Fallwildanteiles.

Freiflächen in Waldgrenzbereichen sind zu erhalten und, wenn notwendig wiederherzustellen. Die aktuell rückläufige Beweidung ist dabei zu berücksichtigen.

Wichtig ist auch, dass diese Zone als Ganzjahreslebensraum geeignet sein muss.

Hier sollten alle Maßnahmen bezugnehmend auf großräumige Wildregionen (Hegeregion, o.ä.) abgestimmt werden. Unbedingt notwendige Wildruhezonen, Schwerpunkt- und Intervallbejagung sind wichtig und abzustimmen. 115 ha Jagdfläche sind für diese Wildart eindeutig als viel zu geringe Revierfläche zu attestieren. Unter anderem wären für

diese Fragestellung die landesgesetzlichen Bestimmungen weiter anzupassen. Nicht damit gemeint ist eine Zielsetzung mit ausschließlicher Festlegung der Trophäenförderung.

Im Bereich des Hochschwabes ist die Konkurrenzsituation mit dem im Bestand zunehmenden Steinwildes zu berücksichtigen. Bei nahezu identen Lebensraumansprüchen stellt das Steinwild jedenfalls eine wichtige Planungsgröße im Bezug auf die Gamswildbewirtschaftung dar. Eine Verdrängung des Gamswildes (in wild- und waldökologisch ungünstigere Flächen) durch das Steinwild ist nicht auszuschließen.

In der Gamswildrandzone soll keinerlei Klasseneinteilung erfolgen und die Schusszeit flexibel gehandhabt werden. Auf ausgewiesenen Schadflächen sollte (mit der Ausnahme der weiblichen Stücke - Mutterschutz) keinerlei Beschränkung der Schusszeit erfolgen.

Die geltenden Abschussrichtlinien der Steiermark wären entsprechend anzupassen (entgegen den gesetzlichen Bestimmungen sind der Waldzustand bzw. die Vorgabe des Grundeigentümers als Planungsgröße noch verbessert darzustellen) und anschließend umzusetzen.

### Zusammenfassung

Gamswildbestände sind differenziert zu managen.

Plateaubereiche sind natürliche Gamswildlebensräume. Sie sind - immer gemäß entsprechender Grundeigentümergeben - unter Berücksichtigung auf die Steinwildkonkurrenz und die touristische Situation nach den allgemein anerkannten wildökologischen Grundsätzen bestmöglich und nachhaltig zu bewirtschaften. Jagdökonomische Argumente können, müssen aber nicht einbezogen werden.

In Waldbereichen hat der Grundeigentümer die Gamswildbewirtschaftung bezugnehmend auf seine ökologischen und ökonomischen Betriebsziele im Rahmen der Gesetze und der behördlichen Festlegungen hin auszurichten. Dabei kommt dem Grundeigentümer hohe Entscheidungskompetenz und hohe Verantwortung zu. Eigentümer haben - in Abstimmung mit der Behörde - Regelungs- und Entscheidungsbefugnis.

Die publizierten Ergebnisse, Prinzipien und Ziele des Wald/Wild-Dialoges (Mariazeller Erklärung 2012) stehen im Einklang mit allen vorgeschlagenen Punkten.